



Umsetzungskonzept zur Elternpartizipation der Primarschulen und Kindergärten Lerchenfeld/Goldiwil

I. Allgemeines

Grundlage (Art. 1)

Das Umsetzungskonzept zur Elternpartizipation an den Primarschulen und Kindergärten "Schule" der Stadt Thun basiert auf der "Verordnung über die Elternpartizipation an den Volksschulen und Kindergärten" gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 313 vom 27. Mai 2010.

Ergänzungen/Präzisierungen der Primarschulen Lerchenfeld/Goldiwil sind in fetter Schrift eingefügt.

Zweck der Elternpartizipation (Art. 2)

¹ Die Elternpartizipation bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, gewährleistet den regelmässigen Informationsaustausch und stärkt den partnerschaftlichen Umgang.

² Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind stärken und seinem Wohl und Interesse dienen.

An den Schulen LeGo wird zudem damit folgendes bezweckt:

- **Die konkrete Elternmitwirkung zu strukturieren und zu fördern**
- **Den Informationsaustausch zwischen Eltern und Lehrerschaft auszubauen**
- **Die gegenseitigen Kontakte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu vertiefen**

Definition von Elternpartizipation (Art. 3)

¹ Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern unterscheidet zwischen Mitarbeit und Mitsprache in definierten Bereichen.

² Die Elternpartizipation erfolgt im Rahmen des übergeordneten Rechts. Sie ist begrenzt durch die Zuständigkeiten der jeweiligen Schulorgane.

Die Mitarbeit, in Absprache mit der Schule, bezieht sich auf folgende Themen wie:

- **Schulprojekte unterstützen**
- **Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen**
- **Aktionstag, Fest**
- **Pausenplatzgestaltung**
- **Aufgabenbetreuung**
- **Integrationsprojekte**
- **Gesundheitsförderung**
- **Elternbildung**
- **Hilfe im Unterricht**

Die Mitsprache, in Absprache mit der Schule, bezieht sich auf folgende Themen wie:

- **Erarbeitung und Weiterentwicklung des Leitbildes**
- **Qualitätssicherung der Schule**
- **Einsetzen eines Elternrates**

Erarbeiten eines Verhaltenskodexes

³ Aspekte der schulischen Entwicklung und des Verhaltens des einzelnen Kindes sind nicht Gegenstand der Elternpartizipation.

Anliegen der Eltern oder der Lehrpersonen, die ein einzelnes Kind oder eine einzelne Lehrperson betreffen, werden in Einzelgesprächen behandelt.



II. Organe

Klasseneltern und Elternrat (Art. 4)

¹ Organe der Elternpartizipation sind:

1. Die Klasseneltern auf Klassenebene.
2. Der Elternrat, in der Regel auf Schulstandortebene.

² Sowohl die Klasseneltern wie auch der Elternrat halten die an den Zusammenkünften besprochenen Themen und Ergebnisse schriftlich fest und informieren die Schule.

III. Klassenebene; Klasseneltern

Zusammensetzung der Klasseneltern (Art. 5)

Alle Eltern einer Klasse bilden die Klasseneltern.

Organisation der Klasseneltern (Art. 6)

¹ Die Schulleitung definiert die Organisation der Klasseneltern. Sie regelt insbesondere

- a Aufgaben
- b Verantwortung
- c Kompetenzen
- d Einberufung

² Im Übrigen konstituieren sich die Klasseneltern selbst.

Für die Schulen LeGo gelten zudem folgende Hinweise:

- **An den Elternabenden werden die Klasseneltern jeweils über die Elternmitwirkung informiert**
 - **Mittels Anmeldeformular werden die Klassenvertretungen eruiert**
 - **Schulleitung, Schulvertretung und Präsidium des Elternrates ermitteln nach bestimmt festgelegten Kriterien die Klassenvertretungen**
 - **Die Kriterien berücksichtigen eine gute Ausgewogenheit des Elternrats in Bezug auf:**
 - **Vertretung Frauen / Männer**
 - **Vertretung Alleinerziehende / Familien**
 - **Vertretung Schweizer / Migranten**
 - **Die Klassenvertretung vertritt die Klasse für ein Jahr**
 - **Wiederwahlen sind möglich**
 - **Die Wahl eines Stellvertreters ist möglich**
- **Die Klassenvertretung ist das Bindeglied zwischen Klasseneltern und Lehrpersonen der Klasse**
- **Die Klassenvertretung vertritt die Klasse im Elternrat**
- **Die Klassenvertretung kann zusammen mit der Lehrperson eine Klassenelternversammlung einberufen**

Ziele und Information der Klasseneltern (Art. 7)

¹ Die Zusammenkünfte der Klasseneltern dienen der Erfüllung des in Art. 2 genannten Zwecks der Elternpartizipation sowie der Diskussion und Mithilfe bei der Lösung aktueller und zukünftiger schulischer Herausforderungen auf Klassenebene.

² Die Klasseneltern werden von der Lehrperson über Ziele, Inhalte, Methoden und Schwerpunkte des Unterrichts, über besondere Arbeitsregeln und Ordnungen sowie über geplante Aktivitäten mit der Klasse informiert.



- **Die Klassenelternversammlung formuliert allenfalls Anträge an den Elternrat**
 - **Beschlüsse der Klassenelternversammlung werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst**
 - **Pro Kind steht den Elternteilen gemeinsam eine Stimme zu**

IV. Schulebene; Elternrat

Zusammensetzung des Elternrats (Art. 8)

Die delegierten Klasseneltern bilden den Elternrat.

Organisation des Elternrats (Art. 9)

¹ Die Schulleitung definiert die Organisation des Elternrats. Sie regelt insbesondere dessen

a Aufgaben

b Verantwortung

c Kompetenzen

d Einberufung, Anzahl, Wahl und Amtsdauer

² Im Übrigen konstituiert sich der Elternrat selber.

- **Der Elternrat versammelt sich mindestens einmal pro Quartal**
 - **Jede Klassenelternvertretung und/oder die Schulleitung hat Antragsrecht auf Einberufung einer weiteren Elternratssitzung**
 - **Das Präsidium und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über den Antrag.**
- **Der Elternrat wird durch das Präsidium des Elternrats einberufen**
 - **Das Präsidium erstellt zusammen mit der Schulleitung die Traktandenliste**
 - **Die Schulleitung und mindestens ein Mitglied aus dem Lehrpersonenteam nehmen an jeder Elternratssitzung teil**
 - **Schulleitung und Lehrpersonen sind dabei ohne Stimmrecht**

Ziele und Information des Elternrats (Art. 10)

¹ Die Zusammenkünfte des Elternrats dienen der Erfüllung des in Art. 2 genannten Zwecks der Elternpartizipation sowie der Vertretung von Anliegen der Eltern gegenüber der Schule, die sich bei den Zusammenkünften der Klasseneltern als bedeutend für die ganze Schule erwiesen haben.

² Der Elternrat ist für die Schulleitung bei klassenübergreifenden und die Gesamtschule betreffenden Anliegen Ansprechpartner und wird von ihr über wichtige Projekte informiert.

³ Der Elternrat informiert regelmässig die Klasseneltern.

- **Der Elternrat orientiert sich in ihren Diskussionsthemen nach der LEBE-Unterlage WER-WIEWAS.schuleMITeltern**
- **Das Präsidium des Elternrats bespricht als Bindeglied zwischen Elternrat und Schule Anliegen und Anträge aus dem Elternrat mit der Schulleitung**
- **Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Klassenvertretung anwesend sind.**



V. Zuständigkeit und Organisation

Umsetzung der Elternpartizipation (Art. 11)

¹ Die Schulleitung gestaltet die Elternpartizipation im Rahmen der vorliegenden Verordnung nach ihren schulspezifischen Bedürfnissen und legt das Konzept der Elternpartizipation der Schulkommission zur Genehmigung vor.

² Die Schulkommission kontrolliert die Umsetzung der Elternpartizipation.

- **Die Schulleitung ist Ansprechperson von und nach aussen.**

Räumlichkeiten und Finanzierung (Art. 12)

¹ Die Schule stellt die im Zusammenhang mit der Elternpartizipation benötigten Räumlichkeiten gratis zur Verfügung.

² Klasseneltern und Elternrat haben keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Die Schulleitung kann im Rahmen ihres Budgets über allfällige Beiträge an Projekte zur Elternpartizipation entscheiden.

³ Versand- und Kopierspesen können nach Absprache mit der Schulleitung von der Schule übernommen werden

VI. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung (Art. 13)

Schulleitungen und Schulkommission setzen die Verordnung bis 1. August 2011 um. Die Schulleitungen beziehen dabei insbesondere die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Elternräte und Elternforen mit ein.

Inkrafttreten (Art. 14)

Dieses Umsetzungskonzept tritt rückwirkend auf den 1. August 2011 in Kraft.

Thun, 09. November 2011

Die Schulleitung *Venzi/Hostettler*